



	<p><i>Nichtforstliche Kleinbauten</i> (Spezialfall einer nachteiligen Nutzung, vgl. unten) können ohne Rodung im Wald bewilligt werden, wenn die erwähnten Dimensionen nicht überschritten und folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Bewilligungsvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maximalgrößen (vgl. oben);</li> <li>▪ Das Bestandesgefüge wird nicht beeinträchtigt;</li> <li>▪ Es bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen;</li> <li>▪ Die Baute oder Anlage ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen;</li> <li>▪ Die Baute oder Anlage erfüllt die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich;</li> <li>▪ Die Baute oder Anlage führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt;</li> <li>▪ Dem Natur- und Landschaftsschutz wird Rechnung getragen.</li> </ul> <p>Als <i>nachteilige Nutzungen</i> gelten Nutzungen, welche keine Rodung darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen (Art. 16 Abs. 1 WaG). Nachteilige Nutzungen sind unzulässig. Aus wichtigen Gründen können sie unter Auflagen und Bedingungen durch den Kanton bewilligt werden (Art. 16 Abs. 2 WaG). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind dieselben wie bei den nichtforstlichen Kleinbauten (vgl. oben).</p> <p>Neben den nichtforstlichen Kleinbauten (Spezialfall, vgl. oben) sind etwa Freileitungen, die Waldweide, Ablagerungen im Wald typische nachteilige Nutzungen.</p>
<p><b>Spezielle Unterlagen</b></p> <p>(Die speziellen Unterlagen sind 9-fach mit den allgemeinen Baugesuchsunterlagen einzureichen)</p> <p>*Begründung/Nachweis auf separatem Blatt</p>	<p><input type="checkbox"/> Begründung des Nutzens für den Wald*</p> <p><input type="checkbox"/> Begründung der Standortgebundenheit*</p> <p><input type="checkbox"/> Begründung des Bauvorhabens*</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der Berücksichtigung von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz*</p>